

Informationen zur Vorbereitung der ESF+-Förderperiode 2021 bis 2027 (Stand: 16. Juni 2020)

Die für Spätsommer 2020 vorgesehenen Veranstaltungen der ESF-Verwaltungsbehörde dienen der ausführlichen Diskussion der thematischen Schwerpunkte für die zukünftige ESF+-Förderung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern in Brandenburg. Daran werden weitere Schritte zur Programmplanung und Erstellung des OP anschließen. Das ESF+-OP soll entsprechend dem Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zum politischen Ziel „Ein sozialeres Europa - Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ der Europäischen Union beitragen und spezifische Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion unterstützen.

Die Rolle der Europäischen Union - Mehrjähriger Finanzrahmen und Verordnungen

Die Grundlage für die nächste EU-Förderperiode bildet der Beschluss zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027. Dieser Haushaltsplan der EU legt die Obergrenzen für die Gesamtausgaben sowie in verschiedenen Rubriken fest.

Die Europäische Kommission hat am 27. Mai 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie einen geänderten Vorschlag für den MFR 2021-2027 als Teil eines umfassenden Legislativpakets vorgelegt. Dieses umfasst neben dem überarbeiteten MFR-Vorschlag 2021-2027 insbesondere einen Vorschlag für die Schaffung eines Wiederaufbaufonds („Next Generation EU“) sowie eine Änderung des laufenden MFR 2014-2020. Mit dem überarbeiteten MFR wird für den EU-Haushalt 2021-2027 eine Mittelausstattung von 1.100 Mrd. € (Preise von 2018) vorgesehen und damit ca. 34 Mrd. € weniger als im ursprünglichen KOM-Vorschlag vom Mai 2018. Diese MFR-Mittel sollen durch den bis 2024 befristeten Wiederaufbaufonds um 750 Mrd. € gezielt aufgestockt werden, so dass sich letztlich der Gesamtumfang des Haushalts auf 1,85 Bio. € erhöhen würde.

Die zusätzlichen finanziellen Mittel aus dem Aufbauinstrument sollen über EU-Programme im Rahmen des Haushalts verteilt werden. U.a. wird im Rahmen des Legislativpakets vorgeschlagen, die Mittelausstattung für den geplanten neuen Fonds für einen gerechten Übergang (*Just Transition Funds* - JTF) von im Januar 2020 vorgeschlagenen 7,5 Mrd. € auf bis zu 40 Mrd. € zu erhöhen. Damit sollen die Mitgliedstaaten unterstützt werden, den Übergang zur Klimaneutralität zu beschleunigen.

Die Europäische Kommission hat deutlich gemacht, dass eine rasche politische Einigung über das Instrument „Next Generation EU“ und den MFR 2021-2027 im Europäischen Rat bis Juli 2020 dringend erforderlich ist, um den mit dem Legislativpaket beabsichtigten Wiederaufbau der EU-Wirtschaft zu sichern. Bis Dezember 2020 müssten sich KOM, Rat und Europäisches Parlament einigen und der MFR 2021-2027 beschlossen werden. Anschließend müssen die Vereinbarungen noch durch alle Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Verfassungen ratifiziert werden. Bis zum Abschluss der Verhandlungen über den MFR können keine verbindlichen Aussagen zum künftigen Einsatz von ESF+-Mitteln getroffen werden.

Eine weitere wichtige Grundlage für die Vorbereitung der neuen Förderperiode sind die EU-Verordnungen, die die Regularien für den Mitteleinsatz vorgeben. Für den ESF+ sind das im Besonderen die so genannte Dachverordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu verschiedenen EU-Fonds und die ESF+-Verordnung mit den speziellen Bestimmungen für den ESF+-Einsatz.

Auch hierfür hat die Europäische Kommission im Mai 2020 geänderte Vorschläge vorgelegt, die nunmehr mit dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt werden müssen. Eine Einigung zum MFR ist Voraussetzung, um auch die Verhandlungen zu den Verordnungen abschließen zu können.

Die Vorbereitung der neuen Förderperiode kann derzeit nur auf Basis der Vorschläge der Europäischen Kommission bzw. der aktuellen Verhandlungsstände erfolgen und steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Beschlusslage der Europäischen Union. Trotzdem ist es notwendig, die Programmplanung parallel zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene weiter voranzutreiben, um zu Beginn der Förderperiode 2021-2027 handlungsfähig zu sein.

Entsprechend dem Vorschlag der Kommission wird Brandenburg (wieder) zur Gruppe der Übergangsregionen gehören, für die im Entwurf der Dachverordnung eine Reduzierung des maximalen EU-Anteils an den Gesamtausgaben von derzeit 80% auf 55% vorgesehen ist. Sofern sich hier im Laufe der Verhandlungen nicht noch Änderungen ergeben, bedeutet dies, dass zukünftig eine Kofinanzierung aus nationalen Mitteln (private oder öffentliche Mittel) in Höhe von mindestens 45% zu erbringen ist.

Die Rolle des Bundes - Partnerschaftsvereinbarung und Operationelles Programm

Für jede Förderperiode wird eine Gesamtstrategie der Mitgliedstaaten für die EU-Strukturförderung erarbeitet. Diese so genannte Partnerschaftsvereinbarung ist zwischen Mitgliedstaat und EU-Kommission zu verhandeln, bestimmt die strategische Ausrichtung der Operationellen Programme (OPs) und legt gleichzeitig verpflichtende Ziele fest, mit denen die europäischen Strukturfonds zur Verwirklichung politischer Zielsetzungen der EU beitragen sollen.

Deutschland als föderal organisierter Mitgliedstaat setzt die vereinbarte deutsche Strategie zum Großteil auf Ebene der Bundesländer (Regionen) um. Für den ESF gibt es jedoch zusätzlich zu den Operationellen Programmen der Bundesländer auch ein ESF-OP des Bundes. Daher sind außer den strategischen Abstimmungen mit dem Bund hinsichtlich der Partnerschaftsvereinbarung auch sogenannte Kohärenzabstimmungen notwendig, um sicherzustellen, dass mit den ESF-Mitteln keine Doppelförderungen durch Bund und Länder erfolgen.

Die Rolle der Bundesländer - Operationelles Programm

Auf Ebene der Bundesländer konkretisiert sich die nationale Strategie unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten in den Operationellen Programmen. Jedes Bundesland erstellt ein OP, um Fördermittel aus den europäischen Fonds in Anspruch nehmen zu können, das von der Europäischen Kommission genehmigt werden muss.

Im OP werden die auf die jeweilige Region bezogenen Förderschwerpunkte festgelegt. Es enthält eine Programmstrategie mit Aussagen zur grundsätzlichen Ausrichtung und Zielsetzungen des Einsatzes der ESF-Mittel sowie Aussagen zur Umsetzung der einzelnen Prioritäten (Prioritätsachsen).

Das OP wird in einem partnerschaftlichen Abstimmungsprozess mit den regionalen Akteuren entwickelt sowie mit dem Bund und der Europäischen Kommission abgestimmt. Zur Vorbereitung des OP werden in Brandenburg u.a. öffentliche themenspezifische Veranstaltungen im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und die Unterbreitung durch Förderschwerpunkte durchgeführt.

Thematische Ausrichtung der künftigen ESF+-Förderung

Entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission soll in der neuen Förderperiode der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) eingerichtet werden, in dem die bisherige ESF-Förderung in geteilter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten sowie die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI), der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) gebündelt werden. Letzteres wird auf EU-Ebene umgesetzt.

Der ESF+ soll ausschließlich zur Umsetzung des Politischen Ziels 4 „Ein sozialeres Europa - Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ der Dachverordnung beitragen. Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sollen über die Operationellen Programme elf spezifische Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion unterstützt werden (s.u.).

Die Mitgliedstaaten sollen die ESF+-Mittel dabei auf Interventionen konzentrieren, mit denen Herausforderungen begegnet wird, die in den jeweiligen Nationalen Reformprogrammen, im Europäischen Semester und in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen aufgezeigt werden. Im Anhang D zum Länderbericht Deutschland 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters hat die Europäische Kommission ihren Standpunkt zu vorrangigen Investitionsbereichen für eine wirksame Umsetzung der Kohäsionspolitik 2021-2027 dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die Verhandlungen zwischen Deutschland und Europäischer Kommission zur Partnerschaftsvereinbarung und den Operationellen Programmen und sind in der u.s. Darstellung der spezifischen Ziele des ESF+ hervorgehoben. Der Länderbericht und weitere wichtige Dokumente sind auf der ESF-Website Brandenburg verfügbar:

<https://esf.brandenburg.de/esf/de/esf%2b-2021-2027/esf%2B-nach-2020/>.

Zudem sollen die Mitgliedstaaten entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur ESF+-Verordnung mindestens 25% ihrer ESF+-Mittel für die spezifischen Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ bereitstellen, davon mindestens 5% für Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut. In den Abstimmungen mit dem Bund wurde vereinbart, dass in allen ESF+-OPs mindestens 25% der Mittel für die spezifischen Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ berücksichtigt werden sollen.

Die Spezifischen Ziele im ESF+

Politikbereich Beschäftigung:

- i) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- ii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;
- iii) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns;

Politikbereich Bildung:

- iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen;
- v) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;
- vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;

Politikbereich Soziale Inklusion:

- vii) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit;
- viii) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
- ix) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;
- x) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;
- xi) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen.